

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Lohsa
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S.545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S.2) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 13.11.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten.

1. Abschnitt:
Verwaltungskosten

§ 1
Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Lohsa erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Diese Kostensatzung gilt nicht, wenn besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kostenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (3) Auslagen im Sinne von § 9 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
1. Auskünfte einfacher Art;
 2. Amtshandlungen in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsofopferfürsorge), die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes;
 3. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 4. die Stundung, Niederschlagung oder zum Erlass von öffentlichen Abgaben;
 5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen und zur Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
 6. Amtshandlungen in Rahmen eines Verfahrens über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe;
 7. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 8. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
 9. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
 10. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung;
 11. Amtshandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen der Gemeinde stehen.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 9, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Gemeinden, alle Landkreise und sonstige kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(2) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

§ 5

Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa kann in bestimmten Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr, unbillig wäre.

§ 6

Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete

Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

- (4) Werden mehrere Amtshandlungen vorgenommen, wird die Verwaltungsgebühr für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- (5) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 7 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die kostenfestsetzende Stelle die Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 zu bemessen.

§ 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 EUR ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EUR, zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 9 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,

3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (4) Auslagen im Sinne von Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 11 Entstehung der Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungskosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 5 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 8 Absatz 3 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages und im Falle der Zurücknahme eines Rechtsbehelfs mit dessen Rücknahme. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Kosten sind an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückgehalten werden.

§ 12 Kostenvorschuss

- (1) Die Vornahme einer Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, gilt der Antrag als zurückgenommen; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder aus sonstigen Gründen unbillig wäre. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13 Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50 EUR übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 EUR nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Einzahlung in die Gemeindekasse,
 2. bei Überweisungen oder Einzahlungen auf ein Konto der Gemeindekasse der Tag, an dem der Betrag der Gemeindekasse gutgeschrieben wird.

2. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 14 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die §§ 20 Abs. 1 und 21, 22, 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S.545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sind gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend anzuwenden.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie ist auf alle Amtshandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung beendet werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Lohsa vom 16.01.2002 außer Kraft.

Lohsa, den 13.11.2003

Witschas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Lohsa
- Kommunales Kostenverzeichnis -
(KommKVz)**

A. Einführungsbestimmungen

Dieses Kostenverzeichnis tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Es ist auf alle Amtshandlungen im Sinne von § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Lohsa – Verwaltungskostensatzung – anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses beendet werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kostenverzeichnisses tritt das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom 16.01.2002 außer Kraft.

B. Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 500,00
	001	Beglaubigungen	
	001.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien und dgl. (für Erteilung des Originals)	5,00
	001.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite mindestens 5,00
	001.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	5,00 bis 50,00
	002	Bescheinigungen	
	002.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
	002.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
	003	Akteneinsicht und Einsicht in amtliche Bücher und Auskünfte	
	003.1	Umfangreiche, qualifizierte Auskünfte aus Akten, Büchern, Gutachten (die die Gemeinde in Auftrag gegeben hat), insbesondere bei Vornahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 250,00
	003.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte und Buch mindestens 5,00
	003.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind	1,02 je Akte und Buch mindestens 5,00
	003.2.2	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmter Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
	003.3	für schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen wird eine Grundgebühr erhoben	5,00
	003.3.1	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
	004	Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
	005	Schreibauslagen	
	005.1	Abschriften für die ersten 50 Seiten - für jede weitere Seite - Schriftstücke in einer fremden Sprache oder in einem größeren Format als DIN A 4 - Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,51 je Seite 0,15 3,00 0,05 je angefangene Seite
	005.2	Vervielfältigungen - bis Format DIN A 4 je Seite - Format DIN A 3 je Seite - bei größeren Formaten	0,15 0,30 bis 15,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
	006	Zweitschriften	
	006.1	Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr - ist für die Erstschrift eine Gebühr bis 5,00 EUR vorgesehen, so ist diese zu erheben - ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR	mindestens 5,00
	007	Niederschriften	5,00 bis 40,00 je angef. Stunde
	008	Fristenverlängerungen	
	008.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgeseh. Gebühr mindestens 5,00
	008.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
	009	Archiv	
	009.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. - je angefangene ½ Stunde	5,00
	009.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten - je Seite	2,00, mindestens jedoch 5,00
	009.3	Benutzung des Gemeindearchivs	
	009.3.1	Tagessatz	10,00
	009.3.2	Wochensatz	30,00
		Für die Benutzung und Auskunftserteilung aus dem Archiv für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
02		Amtshandlungen der Hauptverwaltung	
	020	Baumfällgenehmigung	10,00
	050	Kirchenaustritt	10,00
03		Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung	
	030.3	Ersatz der Hundesteuermarke	5,00
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Öffentliche Ordnung	
	110	Gewerbe- und Gaststättenwesen	
	110.1	Gewerbeanzeigen	
	110.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00
	110.1.2	Gewerbeummeldung	15,00
	110.1.3	Gewerbeabmeldung	7,50
	110.2	Gestattung nach § 12 GastG	25,00
	111	Verkehrsrecht	
	111.1	Genehmigung für die Aufstellung bzw. den Aushang von Plakaten für gewerbliche und kulturelle Zwecke im Gemeindegebiet	10,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
3		Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	
35		Volksbildung	
	352	Öffentliche Bücherei	
	352.1	Einmalige Gebühr für Neuanmeldung	5,00
	352.2	Mahngebühr je Buch, Medieneinheit pro Woche	0,50
	352.3	Vorbestellung je Medieneinheit	0,25
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
60		Allgemeine Bauverwaltung	
	601	Anträge	
	601.1	Bauantrag	10,00
	601.2	Antrag für Bauanzeige	5,00
	601.3	Antrag für Vorbescheid	2,50
	601.4	Antrag auf Abbruchgenehmigung	2,50
	601.5	Antrag für Werbeanlage	2,50
	601.6	Antrag für Teilungsgenehmigung	2,50
	602	Genehmigungen, Zustimmungen	
	602.1	Bauzustimmung nach § 63 a BauGB	10,00
	602.2	Schachtgenehmigung für Medienanschlüsse	5,00
	602.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	30,00
	602.3.1	Auslagen für die Zeugniserteilung	5,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
	603	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Aus-schreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
	603.1	bis 5.000 EUR	2,50
	603.2	über 5.000 EUR bis 10.000 EUR	5,00
	603.3	über 10.000 EUR bis 25.000 EUR	7,50
	603.4	über 25.000 EUR bis 50.000 EUR	10,00
	603.5	über 50.000 EUR bis 125.000 EUR	12,50
	603.6	über 125.000 EUR bis 250.000 EUR	15,00
	603.7	über 250.000 EUR	20,00
	604	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen	5,00
		für jede weitere Ausfertigung	0,51
	605	Abgabe von Bauleitplänen	
	605.1	bis A 5	1,00
	605.2	bis A 4	1,50
	605.3	bis A 3	2,50
	605.4	über A 3	4,00
	606	Ablichtungen aus Lageplänen	
	606.1	DIN A 4	6,25
	606.2	DIN A 3	12,50
	606.3	DIN A 2	25,00
	606.4	DIN A 1	37,50
	606.5	DIN A 0	50,00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	
	700.1	Leitungsauskunft	17,50
	700.2	Einleitungsgenehmigung	30,00
	700.3	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25,00 bis 500,00
	700.4	Genehmigung eines Grundstücksanschlusses	75,00
	701	Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	
	701.1	Anordnung der Wassersperre	15,00
	701.2	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	25,00
	701.3	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	25,00
	701.4	Wiederinbetriebnahme des Grundstücksanschlusses	25,00
	701.5	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	30,00
	701.6	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701.5	75,00
	701.7	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30,00
	701.8	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	22,50

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
75		Bestattungswesen (kommunale Friedhöfe)	
	750	Antrag auf Aufstellung eines Grabmales einschließlich Grabmalaufstellungsgebühr	10,00
	751	Antrag auf Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	5,00
	752	Aufforderung zur Mängelbeseitigung an Grabmalen	5,00
90		Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind	
	900	Verwaltungsgebühr von Bei der Bemessung dieser Gebühr sind der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen	5,00 bis 25.000,00

Lohsa, den 13.11.2003

Witschas
Bürgermeister